

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

---

XLVIV. Jahrgang Nr. 5

---

---

Ausgegeben in Gifhorn am 04.02.2022

---



### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2022 zur Verkleinerung des in der Allgemeinverfügung Nr. 02/2020 des Landkreises Gifhorn festgelegten Sperrbezirkes (Meinersen/Müden) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut 50

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 zur Verkleinerung des in der Allgemeinverfügung Nr. 03/2019 des Landkreises Gifhorn festgelegten Sperrbezirkes (Gifhorn) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut 52

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

---

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

#### D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2022 zur Verkleinerung des in der Allgemeinverfügung Nr. 02/2020 des Landkreises Gifhorn festgelegten Sperrbezirkes (Meinersen/Müden) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Aufgrund § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung hebe ich einen Teil meine Allgemeinverfügung 02/2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 16.04.2020 auf. Der noch verbleibende Teil des Sperrbezirkes, in dem die Vorgaben der Allgemeinverfügung 02/2020 weiterhin gelten, wird nachfolgend bekanntgegeben.

#### **Im Westen:**

Vom Schnittpunkt der Oker mit den Bahngleisen Ohof/Seershausen den Bahngleisen nach Westen folgend bis zur Volkser Str. Auf dieser weiter bis zum Abzweig Friedhof und Sportanlagen. Dort weiter an der Ortsbebauung um Seershausen herum bis zum nördlichen Ortsrand und der L 414. Der L 414 links folgend bis zum Abzweig hinter der Biogasanlage. Dann in Richtung Westen (links) bis zur Neuen Str., dort rechts der Ortsbebauung Ahnsen folgend. An der Ortsbebauung Ahnsen in Richtung Westen und Norden bis zum Schnittpunkt mit der L 299 (Müdener Str.). Dieser nach Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze der Ortschaft Müden.

#### **Im Norden:**

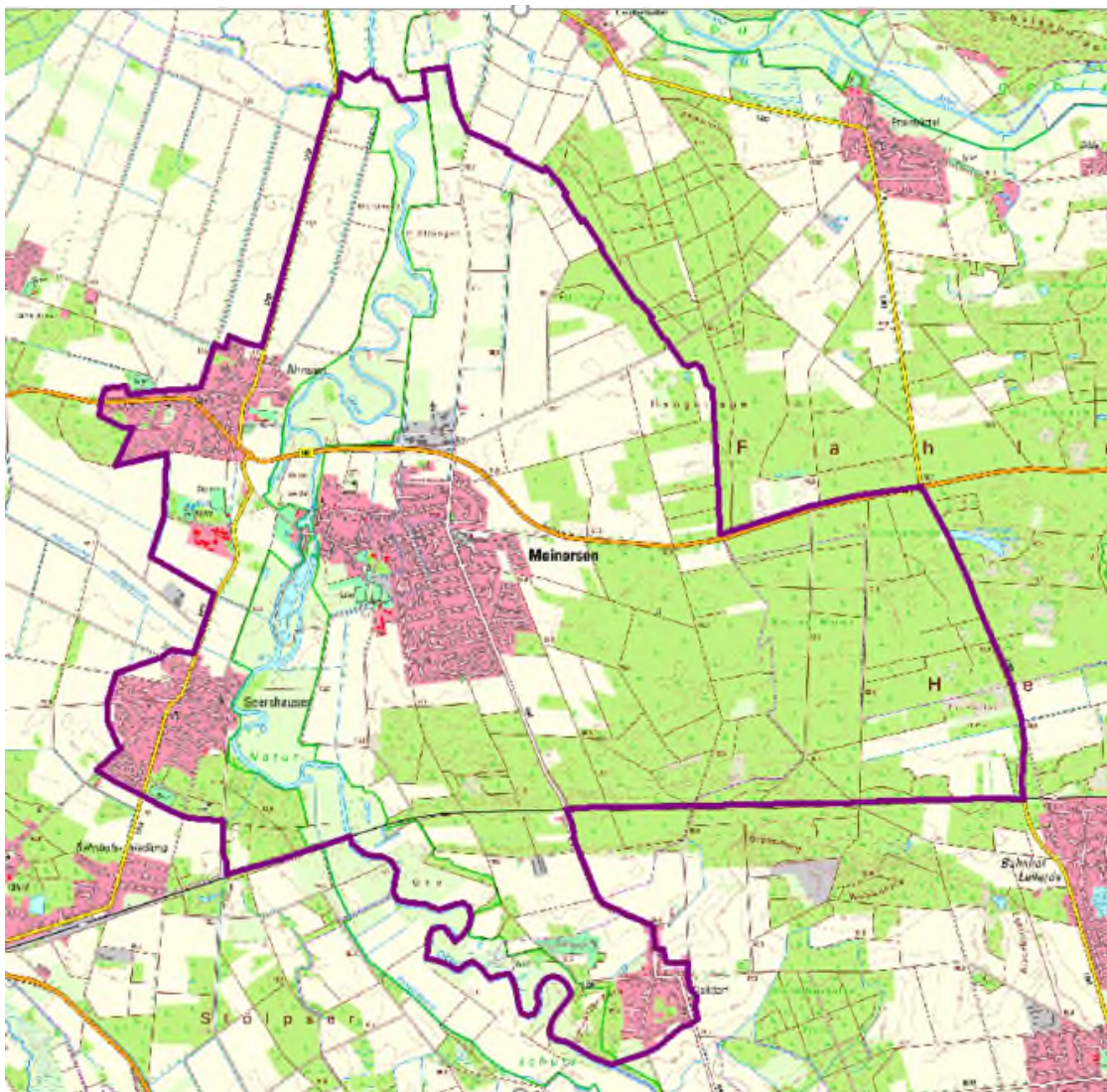
Vom Schnittpunkt der L 299 mit der Grenze der Gemeinde Müden dieser nach Osten und Süden folgend bis zur B188. Der B188 dann nach Osten folgend bis zur Kreuzung mit der L 283.

#### **Im Osten:**

Von der Kreuzung B188 und L 283 dieser nach Süden folgend bis zur Eisenbahnstrecke Hannover- Gifhorn.

#### **Im Süden:**

Vom genannten Schnittpunkt der Eisenbahnlinie nach Westen folgend bis zur K46 (Dalldorfer Str.), dann entlang der genannten Straße nach Süden folgend bis zum Ortsrand von Dalldorf. Entlang der Bebauungsgrenze um Dalldorf weiter folgend bis hinter die Bebauung der Südstr. bis zur Oker.



#### **Begründung:**

Nach der Durchführung der Sanierung von AFB- positiven Bienenbeständen sowie Umgebungsuntersuchungen der Bienenvölker kann folgendes festgestellt werden:

Im Bereich Müden konnten bei den untersuchten Bienenvölkern keine Faulbrutsporen mehr nachgewiesen werden. Weiterhin gibt es jedoch im Bereich Meinersen Ergebnisse der Untersuchungen von Bienenvölkern, die einen Verdacht eines Ausbruches der AFB und andere die einen geringen Sporenbefall der Bienenvölker aufzeigen. Bei dem geringen Sporenbefall ist ein Verdacht des Ausbruches der AFB noch nicht gegeben. Es zeigt jedoch, dass die Bienenvölker nicht völlig gesund sind und entsprechend behandelt werden sollten.

Im Bereich Müden des Sperrbezirkes Meinersen/Müden gilt die AFB aufgrund der negativen Umgebungsuntersuchungen gem. Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. dem Anhang zu Artikel 2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) als erloschen.

Der durch die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) bei Bienen zur Ergänzung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen gebildete AFB-Sperrbezirk kann daher auf oben dargestelltes Gebiet im Bereich der Gemeinde Meinersen verkleinert werden.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger,

den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

#### 2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gifhorn, den 03.02.2022  
Landkreis Gifhorn  
Der Landrat

Tobias Heilmann

#### Hinweis

**Diese Allgemeinverfügung kann unter [www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de) im Internet eingesehen werden.**

#### Rechtgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („tiergesundheitsrecht“) in der zzt. geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der zzt. geltenden Fassung
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in der zzt. geltenden Fassung
- Bienenseuchen-Verordnung (BienseuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der zzt. geltenden Ausführung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung

---

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 zur Verkleinerung des in der Allgemeinverfügung Nr. 03/2019 des Landkreises Gifhorn festgelegten Sperrbezirkes (Gifhorn) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Aufgrund § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung hebe ich einen Teil meine Allgemeinverfügung 03/2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 29.10.2019 auf. Der noch verbleibende Teil des Sperrbezirkes, in dem die Vorgaben der Allgemeinverfügung 03/2019 weiterhin gelten, wird nachfolgend bekanntgegeben.

#### **Im Westen:**

Vom Schnittpunkt des Allerkanals mit der Braunschweiger Str. nach Norden folgend über Schillerplatz, Steinweg, Cardenap und Lüneburger Straße bis zur Kreuzung mit der B188.

#### **Im Norden:**

Von der Einmündung der Lüneburger Str. in die B 188 nach Osten folgend bis zum Erreichen der Gemeindegrenze. Entlang der Gemeindegrenze nach Süden bis zum Erreichen der Aller.

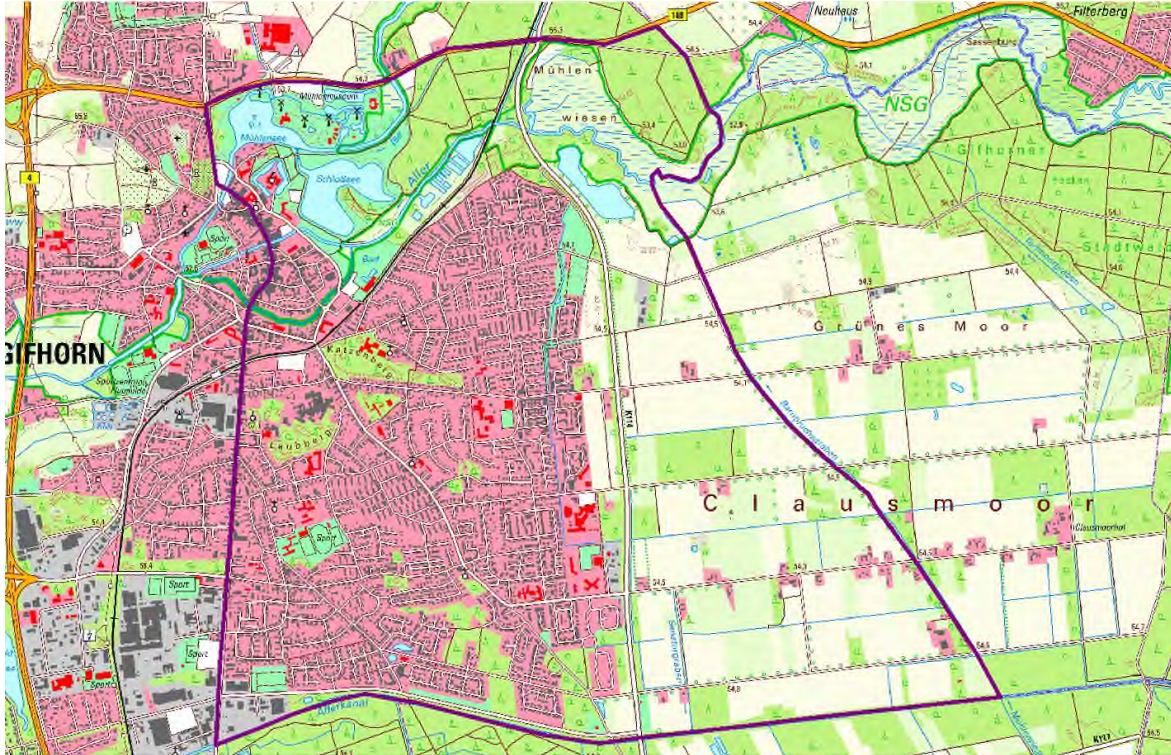
#### **Im Osten:**

Der Aller flussabwärts folgend bis zur Einmündung des Barnbruchsgrabens. Weiter nach Süden diesem Graben folgend bis zum Allerkanal.



**Im Süden:**

Dem Allerkanal dann nach Westen folgend bis zur Überquerung der Braunschweiger Str. über den Allerkanal.

**Begründung:**

Nach der Durchführung der Sanierung von AFB- positiven Bienenbeständen sowie der Umgebungsuntersuchungen der Bienenvölker konnte folgendes festgestellt werden:

Es gibt große Bereiche in denen bei den untersuchten Bienenvölkern keine Faulbrutsporen mehr nachgewiesen worden sind. Weiterhin gibt es jedoch Ergebnisse der Untersuchungen von Bienenvölkern, die einen Verdacht eines Ausbruches der AFB und andere die einen geringen Sporenbefall der Bienenvölker aufzeigen. Bei dem geringen Sporenbefall ist ein Verdacht des Ausbruches der AFB noch nicht gegeben. Es zeigt jedoch, dass die Bienenvölker nicht völlig gesund sind und entsprechend behandelt werden sollten.

In Teilen des Sperrbezirkes im Bereich der Stadt Gifhorn und in der Samtgemeinde Isenbüttel gilt die AFB aufgrund der negativen Umgebungsuntersuchungen gem. Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. dem Anhang zu Artikel 2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) als erloschen.

Der durch die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen zur Ergänzung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen gebildete AFB-Sperrbezirk kann daher auf ein wie oben dargestelltes Gebiet im Bereich der Stadt Gifhorn verkleinert werden.

**Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gifhorn, den 03.02.2022  
Landkreis Gifhorn  
Der Landrat

Tobias Heilmann

**Hinweis**

**Diese Allgemeinverfügung kann unter [www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de) im Internet eingesehen werden.**

**Rechtgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („tiergesundheitsrecht“) in der zzt. geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der zzt. geltenden Fassung
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in der zzt. geltenden Fassung
- Bienenseuchen-Verordnung (BienseuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der zzt. geltenden Ausführung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

- - -

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - - -